

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Anzahl und Beschaffenheit der notwendigen Fahrradstellplätze für Wohnungsnutzungen im Gemeindegebiet der Stadt Kehl (Fahrradstellplatzsatzung)

SATZUNG DER STADT KEHL

vom 30.09.2024

I. Gesetzesgrundlage und Beschluss

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 6 und Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der am heutigen Tag gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner Sitzung vom 16.10.2024 folgende

S A T Z U N G

über örtliche Bauvorschriften

zur Regelung der Anzahl und Beschaffenheit der notwendigen Fahrradstellplätze (Fahrradstellplatzsatzung) für Wohnnutzungen

im Gemeindegebiet der Stadt Kehl

beschlossen.

I. Geltungsbereich der Satzung

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Kehl.

II. Vorschriften

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung bestimmt die Anzahl und Beschaffenheit von Fahrradstellplätzen. Sie findet bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung von zu Wohnzwecken genutzten baulichen Anlagen Anwendung. Bei der Änderung baulicher Anlagen zu Wohnzwecken findet die Satzung nur auf den geänderten Teil Anwendung. Die Satzung findet keine Anwendung bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisausgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt.

(2) Notwendige Fahrradstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. der Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlage fertiggestellt sein, soweit nicht die Baurechtsbehörde die Herstellung der Fahrradstellplätze innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Fertigstellung der Anlage zulässt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze

Gebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten dürfen nur errichtet werden, wenn Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl und Beschaffenheit nachgewiesen und hergestellt werden (notwendige Fahrradstellplätze). Die Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze für Wohnungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Größe der Wohneinheiten nach Wohnfläche nach WoFIV ¹	Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze je Wohneinheit
< 35 m ²	1,0
< 65 m ²	2,0
< 95 m ²	3,0
≥ 95 m ²	4,0

¹Wohnflächenverordnung vom 1.1.2004

§ 4

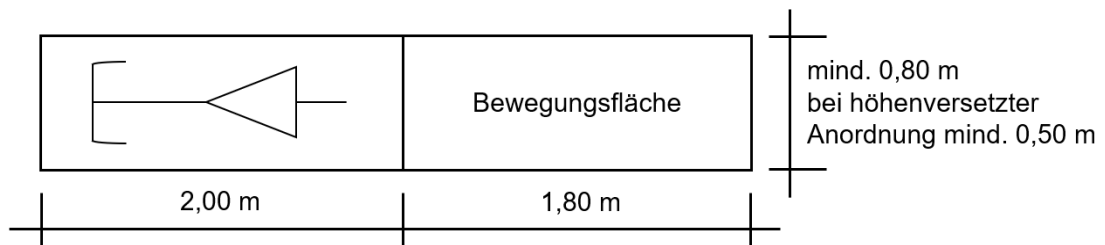
Größe und Beschaffenheit der Fahrradstellplätze

(1) Die Fahrradstellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Alternativ können in Ausnahmefällen Ausweichflächen außerhalb des Baugrundstücks genutzt werden, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Nutzung für diesen Zweck durch eine Baulast rechtlich gesichert ist. Diese müssen sich in zumutbarer Entfernung des Grundstücks (max. 100 m zwischen Baugrundstück und Fahrradstellplätzen) befinden und barrierefrei zu Fuß erreichbar sein.

(2) Fahrradstellplätze müssen folgende Vorgaben erfüllen:

- a) Fahrradstellplätze (die Abstellanlagen) müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über einen Aufzug (s. Anlage) oder mittels einer Rampe über maximal ein Geschoss gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.
- b) Ein Abstellplatz für ein Fahrrad muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 2,00 m lang und 0,80 m breit sein (vgl. Darstellung). Notwendige Fahrradstellplätze müssen demnach eine Fläche von jeweils mindestens 1,6 m² aufweisen. Ein geringerer Flächenansatz ist möglich, wenn höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen bzw. eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt.

Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradstellplätze belegt sind.



Mindestens einer von fünf notwendigen Fahrradstellplätzen muss mindestens 3,00 m lang und 1,20 m breit sein, ebenerdig oder über einen Aufzug (s. Anlage) oder über eine Rampe mit weniger als 6% Steigung erreichbar sein, damit sie für das Abstellen von Fahrradanhängern, Sonderformen wie Liegefahrrädern, Tandems oder Dreirädern für Menschen mit körperlichen Einschränkungen sowie Lastenfahrräder geeignet sind.

- c) Notwendige Fahrradstellplätze sind wettergeschützt und bevorzugt in abschließbaren Räumlichkeiten unterzubringen.
- d) Die Fahrradstellplätze nach Abs. 1 können in einem Abstellraum nur dann nachgewiesen werden, wenn der Raum nach Größe, Lage und Zuschnitt sowohl die Funktion als Abstellraum zur Wohnung als auch die Anforderungen für Fahrradstellplätze nach Abs. 2 erfüllt.

Die in der Anlage genannten Werte sind einzuhalten.

(3) Jeder zehnte nach § 4 dieser Satzung herzustellenden Fahrradstellplätze ist als Besucherstellplatz außerhalb abschließbarer Räumlichkeiten zu errichten, das heißt diese Fahrradstellplätze müssen

- a) sich im Umfeld des Hauseingangs,
- b) und auf befestigter Fläche befinden sowie
- c) über eine Rahmenanschlussmöglichkeit verfügen.

III. Verfahrensvorschriften

§ 5

Anwendung sonstiger gemeindlicher Satzungen

Abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kehl, den 28.10.2024

W. Britz, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage: Anforderungen an die notwendigen Fahrradstellplätze

Anlage

zur Satzung der Stadt Kehl über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze (Fahrradstellplatzsatzung) für Wohnungen im Gebiet der Stadt Kehl

Anforderungen an die notwendigen Fahrradstellplätze nach § 4

Kriterium	Zu erfüllender Wert
Rampenneigung	Rampen zum Erreichen der Fahrradstellplätze dürfen eine Neigung von maximal 15 % aufweisen (s. Garagenverordnung BW).
Aufzüge	Sofern die Erreichbarkeit eines Fahrradstellplatzes über eine Aufzugsanlage sichergestellt wird, muss die nutzbare Fläche in der Aufzugskabine mind. 2,10 m lang und 1,10 m breit sein, wobei die Breite der Türöffnung mind. 90 cm betragen muss. Wird über die Aufzugsanlage die Erreichbarkeit von Stellplätzen für Lastenräder und Fahrräder mit Anhänger gewährleistet, betragen die Mindestmaße 2,70 * 1,20 m bei einer Mindestbreite der Türöffnung von 1,00 m.
Breiten der Zuwegung	Erschließungswege sowie Gänge oder Flure, die zum Erreichen des Fahrradstellplatzes von der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, müssen mind. 1,50 m breit sein. Türöffnungen, Engstellen oder Durchgänge erfordern ein liches Durchgangsmaß von mind. 1,00 m. Liegt die Türöffnung oder Engstelle auf dem Weg zu Stellplätzen für Lastenfahrräder bzw. Fahrradanhänger, beträgt das Mindestmaß 1,20 m.
Fahrgassen/Rangierflächen	Fahrgassen zwischen zwei Reihen von Fahrradstellplätzen bzw. Rangierflächen zum Ein- und Ausparken erfordern bei Senkrechtaufstellung eine Breite von mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung der Fahrräder im 45°-Winkel zur Fahrgasse mind. 1,30 m. Bei Fahrradstellplätzen für Lastenräder bzw. Fahrrädern mit Anhänger sind entsprechend größere Breiten erforderlich. Der Mindestabstand zwischen den eingestellten Fahrrädern muss 70 cm bei ebenerdiger und 50 cm bei in der Höhe versetzter Aufstellung betragen.